

# RS Vwgh 1988/5/25 87/13/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §67 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1979/03/09 3394/78 1

### Stammrechtssatz

Werden 13. und 14. Monatsbezug laufend anteilig zusammen mit laufenden Bezügen ausbezahlt, so sind sie als laufender Arbeitslohn und nicht als sonstige Bezüge zu versteuern.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130246.X02

### Im RIS seit

25.05.1988

### Zuletzt aktualisiert am

20.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)